

Geschäftsordnung Tanzclub Düsseldorf e.V.

Präambel

Grundsätzlich gilt die Satzung des Tanzclub Düsseldorf e.V.

Der Verein pflegt und fördert gemäß § 2 Absatz 2 der Satzung den Sport für alle Altersstufen (Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Senioren) egal ob in seiner leistungs-, breiten-, freizeit-, gesundheits- und schulsportlichen oder sozial-integrativen Ausprägung sowie das traditionelle Brauchtum einschließlich des Karnevals.

Dieser Zweck wird insbesondere erreicht durch Gruppentraining in allen Tanzsparten, Nachwuchsförderung im Kinder- und Jugendbereich, Breitensportangebote, Übungsveranstaltungen, Tanzdarbietungen und Turniere sowie durch Angebote als Gesundheits- und Ausgleichssport oder externe Teilnahme an solchen Angeboten, den Einsatz von fachgemäß ausgebildeten Übungsleitern und Tanzsporttrainern, die Teilnahme an Veranstaltungen des traditionellen Brauchtums, insbesondere von Karnevalsumzügen und Karnevalsveranstaltungen, Stadteilfesten und Ähnlichem, die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen des traditionellen Brauchtums, beispielsweise Karnevalsveranstaltungen.

Der Verein ist Mitglied im Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen e.V. (TNW) sowie im Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV).

Alle Mitglieder des Vorstands, des Beirats und alle Gruppensprecher verrichten ihre Aufgaben ehrenamtlich und ohne jede Vergütung. Von allen Mitgliedern wird erwartet, dass sie sich gelegentlich an der Erledigung von Gemeinschaftsaufgaben unentgeltlich beteiligen.

§ 1 Allgemeines

Der Tanzclub Düsseldorf e.V. gibt sich für den Vorstand und die übrigen Vereinsorgane die nachfolgende Geschäftsordnung. Sie dient einer verantwortungsbewussten Vereinsführung, der Abgrenzung der Zuständigkeiten und der Verantwortlichkeiten, der Durchführung von Versammlungen, Sitzungen oder ähnlichem sowie der Regelung der Verwaltungsgeschäfte. Die Geschäfte des Vereins sind entsprechend den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Vereinsorgane nach dieser Geschäftsordnung zu führen. Alle Versammlungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand ist berechtigt, Personen, die nicht Mitglieder des Tanzclub Düsseldorf e.V. sind, als Gäste zu allen Versammlungen zuzulassen, sofern deren Anwesenheit erforderlich ist. Über die Zulassung weiterer Gäste entscheidet die jeweilige Versammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 2 Organe des Vereins (§ 5 Vereinssatzung)

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat sowie die Mitgliederversammlung.

§ 3 Vorstand (§ 6 Vereinssatzung)

Der Vorstand zählt gemäß § 6 der Satzung zu den Organen des Vereins. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Kassenwart.

Die Mitglieder des Vorstands werden auf der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wählen der Vorstand und der Beirat aus dem Kreis der Mitglieder des Vereins eine Ersatzperson, deren Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung dauert.

Besteht der Vorstand nur noch aus einer Person, muss diese innerhalb von acht Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, auf der die vakanten Positionen zu wählen sind. Während dieses Zeitraums sind 2 Mitglieder des Beirats kommissarisch von dieser Person einzusetzen.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 9 der Vereinssatzung.

Zu den Aufgaben des Vorstands gehören die Beschlussfassung über Ausgaben, Personalangelegenheiten, Angelegenheiten der Trainer(innen), Festlegung der Höhe der Umlagen, Aufnahmegebühren und Sonderbeiträgen, Abgabe von Tätigkeitsberichten auf den Sitzungen des Beirats, Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Erarbeitung von Vorschlägen für die Mitgliederversammlung, Erstellen einer Jahresabschlussübersicht, Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4 Absatz 7 der Vereinssatzung sowie das operative Geschäft.

Der Vorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er wird durch Brief oder E-Mail vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden geleitet. Sollte der Vorsitzende verhindert sein, so obliegt die Sitzungsleitung dem stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand kann zur Erledigung von Aufgaben Arbeitsgruppen bilden, die er mit Vorständen/Beirat und Mitgliedern seiner Wahl besetzt. Mindestens ein Vorstand/Beirat muss Mitglied der Arbeitsgruppe sein. Für diese Arbeitsgruppen wird innerhalb der Gruppe ein Gruppenleiter bestimmt. Der Gruppenleiter ist verpflichtet, dem Vorstand/Beirat Auskunft über die Tätigkeit zu geben. Die Arbeitsgruppe endet mit Erreichen des Zwecks.

Der Vorsitzende leitet den Verein im Einvernehmen mit den anderen Vorstandsmitgliedern. Er kümmert sich um die Belange der Vereinsmitglieder sowie der Trainer(innen), repräsentiert den Verein nach außen und wirbt für ihn, koordiniert die Arbeiten der anderen Vorstandsmitglieder, bewahrt den Schriftwechsel sowie alle für den Verein bedeutsamen Unterlagen und Urkunden.

Aufgabe des stellvertretenden Vorsitzenden ist es insbesondere, den Vorsitzenden nach dessen Maßgaben zu unterstützen bzw. zu vertreten und die ihm vom Vorsitzenden zugewiesenen Aufgaben zu übernehmen. Bei Abwesenheit oder Fehlen des Vorsitzenden nimmt der stellvertretende Vorsitzende dessen Aufgaben und Rechte umfassend wahr.

Aufgabe des Kassenwarts ist es insbesondere die Kasse zu führen, die Gelder zu verwalten, Zahlungen gemäß Freigabe zu leisten, Abgabe des Kassenberichts auf der Mitgliederversammlung, Erstellen einer Jahresabschlussübersicht sowie Anlage und Pflege der relevanten Mitgliederdaten.

Der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende kontrolliert die zu zahlenden Rechnungen und gibt diese zwecks Buchung und Zahlung an den Kassenswart.

§ 4 Beirat (§ 7 Vereinssatzung)

Der Beirat unterstützt den Vorstand bei Vereinsangelegenheiten. Die Positionen des Beirats können unbesetzt bleiben, wenn sich keine Mitglieder für die Übernahme des Amtes bereit finden. Die anfallenden Aufgaben werden innerhalb des Beirats unabhängig von der Personenzahl verteilt. Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich eine Beiratssitzung ein. An Beiratssitzungen nehmen der Vorstand sowie die Mitglieder des Beirats stimmberechtigt teil. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der gewählten Vorstands- und mindestens 2/3 der gewählten Beiratsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmenübertragung ist unzulässig. Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Zu den Aufgaben des Beirats in Zusammenarbeit mit dem Vorstand gehören die Entgegennahme der vom Kassenswart aufgestellten Jahresabschlussübersicht, die Entgegennahme des Kassenprüfberichts, laufende Aufgaben des Tagesgeschäfts wie z.B. die Schließung unwirtschaftlicher Tanzkreise, die Verhängung von Maßregelungen gegen Mitglieder sowie die Aufgaben nachfolgender Positionen.

Schriftführer: Führen von Protokollen über die Sitzungen des Beirats sowie Aufbewahren derselben

Sportwart: Organisation, Koordination und Überwachung aller Veranstaltungen, Aufstellen des Jahresprogramms

Gerätewart: Organisation, Koordination und Beratung des Vorstands für technische Ausstattung

Öffentlichkeitsbeauftragter: Pflege von Beziehungen zu Tages- und Sportpresse, Erarbeitung von Werbemaßnahmen

Webmaster: Pflege der Vereinshomepage sowie Verwaltung des Fotobestands, Aktualisierung der Vereinschronik

Jugendleiter: Organisation, Koordination und Beratung des Vorstands in allen Belangen der Kinder und Jugendlichen

Von Fall zu Fall übernehmen Beiratsmitglieder genau abgegrenzte Einzelaufgaben des Vorstands.

Gruppensprecher und Trainer(innen) können, wenn es der Vorsitzende für erforderlich hält, an Beiratssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen und findet einmal jährlich statt.

Die Mitglieder sind zu Mitgliederversammlungen unter Beifügung der Tagesordnung per Textform (per Aushang am Schwarzen Brett in den Tanzsälen, schriftlich oder per E-Mail) mit mindestens vierwöchiger Frist einzuladen.

Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten: Wahl des Versammlungsleiters, Wahl des Protokollführers, Feststellung der Stimmliste, Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, Tätigkeitsbericht des Vorstands, Kassenbericht, Bericht der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstands, Entlastung des Beirats, Beschlussfassung über vorliegende Anträge, Verschiedenes.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entgegennahme des Berichts des Vorstands, die Entgegennahme des Kassenberichts und Berichte der Kassenprüfer, die Entlastung des Vorstands, die Entlastung des Beirats, Wahlen des Vorstands, des Beirats sowie der Kassenprüfer, für die Beschlussfassung über eingereichte Anträge, für Änderungen der Satzung und Ordnungen, für den Beschluss und die Höhe von Umlagen, für die Verabschiedung weiterer Vereinsordnungen, für Ehrungen sowie für die Beschlussfassung zur Auflösung bzw. Fusion des Vereins.

Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Die Abstimmung erfolgt nur auf Antrag geheim. Der Antrag braucht erst unmittelbar vor der Abstimmung gestellt zu werden, ihm ist zu entsprechen. Erhält bei Wahlen kein Vorgeschlagener die einfache Stimmenmehrheit, so findet zwischen den beiden Vorgeschlagenen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Änderung der Satzung sowie Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von 2/3. Für die Auflösung des Vereins bedarf es ebenfalls einer 2/3 Mehrheit..

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr und nach einer mindestens dreimonatigen ungekündigten Mitgliedschaft. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.

Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu (Wort entziehen, Ausschluss von Teilnehmern, Unterbrechung der Versammlung, Auflösung der Versammlung). Er selbst kann jederzeit zum Verfahren das Wort ergreifen.

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand haben das Recht, für besondere Zwecke Ausschüsse einzusetzen.

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag der Mitgliederversammlung solche Damen und Herren durch den Vorstand ernannt werden, die sich durch besondere Verdienste um den Verein ausgezeichnet haben. Ehrenmitglieder sind frei von Beiträgen.

§ 6 Kassenprüfer

Es werden zwei Kassenprüfer und ein Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Kassenprüfer dürfen weder Mitglied im Vorstand noch Mitglied im Beirat sein. Ihnen ist jederzeit Einblick in die Geschäftsbücher, die erforderlichen elektronisch gespeicherten Vereinsdaten und die Kasse des Vereins zu gewähren. Sie haben den Jahresabschluss und das sonstige Vermögen des Vereins bis zur Mitgliederversammlung

zu überprüfen und festzustellen. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist einmal in direkter Folge möglich.

§ 7 Gruppensprecher

Gruppensprecher bzw. Gruppensprecherinnen werden von der jeweiligen Tanzgruppe im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden bestimmt. Sie bilden das Bindeglied zwischen Tanzgruppe und Vorstand. Der Vorsitzende hat das Recht einen Gruppensprecher abzuberaufen.

§ 8 Beiträge

Der Monatsbeitrag ist zwölfmal im Jahr zu entrichten. Der Monatsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Monatsbeitrag für Erwachsene beträgt 21 Euro. Für Kinder, Jugendliche sowie für passive Mitglieder beträgt der Monatsbeitrag 10 Euro. Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird gegen Nachweis ein ermäßigter Monatsbeitrag in Höhe von 10 Euro gewährt. Der jeweilige Nachweis ist eine Bringschuld des Mitgliedes. Der Nachweis ist in regelmäßigen Abständen gegenüber dem Vorstand zu erbringen. Wird der Nachweis nicht erbracht, wird der Beitrag zum nächsten Monat auf den Monatsbeitrag für Erwachsene geändert. Eine erneute Reduzierung des Beitrages erfolgt erst mit dem Zeitpunkt der Vorlage des Nachweises und wird nicht rückwirkend gewährt. Der ermäßigte Beitrag wird längstens für den Zeitraum gewährt, für den die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Kindergeld erfüllt sind. Als Nachweise gelten der Bescheid über den Bezug von Kindergeld oder für Schüler eine Schulbescheinigung, für Studenten eine Immatrikulationsbescheinigung, für Auszubildende eine Kopie des Ausbildungsvertrages und eine Bescheinigung des Arbeitgebers. Dieser Beitrag berechtigt zur Teilnahme an einer Stunde Trainingsbetrieb wöchentlich im Jahr (maximal 39mal im Jahr mit Trainer).

Bei Teilnahme an weiteren Trainingsangeboten erheben wir für jedes Mitglied einen weiteren Monatsbeitrag in Höhe von 7 Euro je Trainingsstunde oder anteilig.

Für die Breitensportgruppe beträgt aufgrund der Werbung/Außenwirkung für den Verein (wie z.B. Programmpunkte auf Tanzveranstaltungen) der monatliche Sonderbeitrag für die zusätzliche Stunde Training 3,50 Euro.

Sind mehr als 2 Kinder/Jugendliche einer Familie aktive Mitglieder des Vereins, entfällt für das dritte und jedes weitere Kind/Jugendliche die Beitragspflicht.

Bei sozialen Härtefällen können schriftliche Anträge auf Änderung der Beitragshöhe an den Vorstand gestellt werden. Entsprechende Nachweise sind beizufügen.

Die Festsetzung von Sonderbeiträgen, Aufnahmegebühren sowie Umlagen bedarf der Genehmigung durch den Vorstand und Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Beiträge werden jeweils am ersten eines Monats fällig. Rückstände des Beitrags sowie sonstiger Beträge werden nach Ablauf von drei Monaten nach Fälligkeit kostenpflichtig angemahnt.

Bei Aufnahme eines Mitglieds bzw. Änderung des Trainingsangebots innerhalb eines Monats wird der Beitrag anteilmäßig erhoben.

Der Vorstand kann bei Vorliegen besonderer Umstände die Zahlung des Mitgliedsbeitrags, der Sonderbeiträge, der Aufnahmegebühren und Umlagen stunden, ermäßigen oder zeitlich begrenzt aussetzen. Der Vorstand beschließt ausschließlich und endgültig.

Bei Verletzung der Beitragszahlungspflicht kann ein Mitglied gemäß § 4 Absatz 7 der Vereinssatzung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Bei Minderjährigen haften die gesetzlichen Vertreter auf Grund ihrer Unterschriftsleistung auf dem Aufnahmeantrag für die Beitragsschuld.

Die Mahngebühren sowie Gebühren für Rücklastschriften betragen 15,00€ pro Rücklastschrift (Hier entstehen Kosten pro Rücklastschrift in Höhe von 3,00 bis 6,00€ pro beteiligter Bank. Enthalten ist auch eine interne Bearbeitungsgebühr).

§ 9 Protokollführung

Bei jeder Versammlung wird ein Schriftführer bestimmt. Der Schriftführer hat ein Protokoll zu führen, das innerhalb von zwei Wochen über den Vorsitzenden allen Mitgliedern des Vorstands und Beirats zuzuleiten ist. Protokolle der Mitgliederversammlungen werden im geschützten Bereich der Internetseite des Vereins jedem Mitglied zur Verfügung gestellt.

§ 10 Maßregelungen

Gegen Mitglieder kann der Vorstand Maßnahmen verhängen, wenn sie gegen ihre satzungsmäßigen Pflichten oder gegen Anordnungen der Organe bzw. des Vorsitzenden des Vereins verstoßen, sich unehrenhaft, unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten oder die Interessen des Vereins schädigen.

Der Vorstand kann folgende Maßregelungen beschließen:

- a) Verwarnung
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und/oder an den Veranstaltungen des Vereins
- c) Ausschluss aus dem Verein gemäß § 4 Absatz 7 der Vereinssatzung.

Die Maßnahme ist vom Vorstand innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden einzuleiten. Das betroffene Mitglied ist vor dem Beschluss zur Sache anzuhören. Ihm ist Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu seiner Rechtfertigung zu äußern. Bei Anhörung und Beschluss muss mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Beirats anwesend sein. Es dürfen nur die Vorstands- und Beiratsmitglieder beschließen, die auch bei der Anhörung anwesend waren. Sie müssen wiederum mehr als die Hälfte des Vorstands und mehr als die Hälfte des Beirats darstellen.

Der Beschluss ist dem Mitglied nachweislich mitzuteilen. Es kann dagegen mit einer Frist von 21 Tagen schriftlich Berufung einlegen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Der ordentliche Rechtsweg wird nicht ausgeschlossen.

§ 11 Haftung

Der Verein haftet nicht für das Abhandenkommen von Kleidungsstücken, Wert- oder sonstigen Gegenständen und Bargeld. Ebenso wird für Schäden an und durch Kraftfahrzeuge in den Vereinsübungsstätten oder bei Vereinsveranstaltungen durch den Verein kein Ersatz geleistet.

Der Verein haftet nicht für Sach- oder Personenschäden, die Mitgliedern innerhalb des Vereinsbetriebs, z.B. durch Ausüben des Sports, entstehen.

Jedes Mitglied haftet für alle Schäden, die es durch satzungs- und ordnungswidriges und sonst wie schuldhaftes Verhalten dem Verein, seinen Mitgliedern oder anderen zufügt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12 Ehrungen

Der Vorstand kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Sport und den Verein

- a) die Ehrennadel
- b) die Ehrenmitgliedschaft
- c) das Amt des Ehrenvorsitzenden
verleihen.

Die **Ehrennadel** wird für besondere sportliche Erfolge, verdienstvolle Mitarbeit oder Förderung des Vereinswohls durch besonders herausragende Leistungen verliehen. Die Ehrung erfolgt durch Vergabe als

- a) Leistungsnadel für besonders sportliche Erfolge
- b) Ehrennadel in Silber
- c) Ehrennadel in Gold.

Grundsätzlich sind die Ehrennadeln in der Reihenfolge b und c zu verleihen. Die Ehrennadel kann auch ohne Berücksichtigung der Reihenfolge verliehen werden, wenn der/die zu Ehrende sich besonderer Verdienste um den Verein oder den Sport erworben oder sich durch besonders herausragende sportliche Leistungen ausgezeichnet hat.

Die **Ehrenmitgliedschaft** kann Mitgliedern oder Nichtmitgliedern verliehen werden, die sich in außergewöhnlichem Maße um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen, Umlagen usw. befreit.

Zu **Ehrenvorsitzenden** können ehemalige Vorsitzende ernannt werden, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenvorsitzende können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands/Beirats teilnehmen.

Vorschläge zur Verleihung von Ehrungen kann die Mitgliederversammlung machen. Die Vorschläge sind schriftlich einzureichen. Sie müssen spätestens einen Monat vor dem Tag der Verleihung beim Vorsitzenden vorliegen.

Über die vorgenannten Ehrungen werden Urkunden ausgestellt, die vom Vorstand zu unterschreiben sind.

Die Ehrungen können vom Vorstand wieder aberkannt werden, wenn ihr Träger rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen worden ist.

Diese Geschäftsordnung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Düsseldorf, den 04.08.2014

Änderungen durchgeführt am 26.04.2015

Änderung durchgeführt am 06.06.2016

Änderung durchgeführt am 22.07.2017